

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. September 2019** folgende

Hauptsatzung der Stadt Burg

beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Burg".

§ 2 Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Stadtgebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Burg folgende Ortsteile:
 - a) Blumenthal
 - b) Detershagen
 - c) Gütter
 - d) Ihleburg
 - e) Madel
 - f) Niegripp
 - g) Parchau
 - h) Reesen
 - i) Schartau.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Burg zeigt:

In blau eine goldene Burg mit einem Rundbogentor, in welches ein Fallgitter, bestehend aus fünf spitzenbewehrten schwarzen Stäben und einer schwarzen Querstange, hineinragt, mit geöffnetem roten und jeweils zwei verzierten schwarzen Kreuzbeschlägen versehenen Torflügeln, die der Form des Rundbogentores entsprechen; auf der Zinnenmauer zwischen zwei Zinnen gekrönten Türmen, in denen sich je drei schwarze Rundbogenfenster finden, die eines über zwei angeordnet sind, thronend eine, eine bekreuzte Krone tragend, goldene Mutter Gottes mit langem, auf den Rücken fallendem schwarzen Haar, im langen Gewande, rechtsgewandt sitzend, mit dem unbedeckten Jesusknaben im rechten Arm, mit dem linken Arm über die Oberschenkel geführt, den Jesusknaben unterstützend haltend.

- (2) Die Flagge der Stadt Burg zeigt die Farben Blau und Weiß. Im Zentrum trägt die Flagge das aufgesetzte Stadtwappen.
- (3) Die Stadt Burg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "**Stadt Burg**"

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Stadt Burg stellt den Fraktionen des Stadtrates Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Verfügung.

§ 5

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat trifft ausschließlich die Entscheidungen über die Angelegenheiten nach §§ 45 und 112 KVG LSA, vorbehaltlich der Entscheidungsbefugnisse, die er nach § 8 Abs. 1 - 4 den beschließenden Ausschüssen und nach § 13 Abs. 6 dem Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Zustimmung des Stadtrates bedürfen weiterhin Entscheidungen des Vertreters in einer Gesellschafterversammlung eines privatrechtlich geführten Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, über
 1. Gründungen von Tochtergesellschaften, Ausgründungen und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 2. die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 3. die Erteilung von Nebentätigkeitserlaubnissen für Geschäftsführer,
 4. Fortbestandserklärungen,
 5. die Hergabe und Aufnahme von Darlehen zwischen Beteiligungsgesellschaften.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA:
 - den Hauptausschuss,
 - den Wirtschafts- und Vergabeausschuss,
 - den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss,
 - den Bau- und Ordnungsausschuss,
 - den Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss
- (2) Die in den beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Stadtratssitzung bekannt zu geben.
- (3) **Darüber hinaus bestellt der Stadtrat gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA einen beratenden Umweltausschuss**

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der **Hauptausschuss** besteht aus zehn Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Können sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht einigen, stellt die zahlenmäßig stärkste Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden.
1. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und § 112 Abs. 1 KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des wesentlichen Vertragsinhaltes,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000 EUR nicht übersteigen,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen,
 - d) Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), **des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung VgV)** mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR,
 - e) die Durchführung von Auslandsdienstreisen der Stadträte und der Bediensteten der Verwaltung, wenn die Kosten die Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten,
 - f) die Mitgliedschaft der Stadt in kommunalen Verbänden und Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse,
 - b) Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
 - c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat,
 - d) alle Satzungen,
 - e) Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Einwohneranträge),
 - f) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - g) alle durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse.
- (2) Der **Wirtschafts- und Vergabeausschuss** besteht aus neun Stadträten.
1. Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), **des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung VgV)** mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 500.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), deren Wertumfang je Auftrag 500.000 EUR nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit gem. § 20 Abs. 2 berührt ist.
 2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigungsgrad,
 - b) Zielsetzungen für die Wirtschaftsstrukturentwicklung des Standortes Burg,
 - c) Inhalte und Organisation der Wirtschaftsförderung,
 - d) Organisation von **Wochenmärkten** und Messewesen,
 - e) Bundeswehr als Wirtschaftsfaktor,
 - f) Einbringung der Belange in die Bauleitplanung.

(3) Der **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus neun Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend über:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und § 112 Abs. 1 KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 15.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des wesentlichen Vertragsinhaltes,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. v. § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die im Einzelfall über 30.000 EUR und bis zu 100.000 EUR betragen,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 10.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen,
 - d) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend § 99 Abs. 6 KVG LSA, deren Einzelwert über 500 EUR und bis zu 2.000 EUR liegt (Barspende oder Wert der Sachspende).
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) alle haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat bzw. Hauptausschuss zu entscheiden sind,
 - b) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Bericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burg einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung,
 - e) Entlastung des Bürgermeisters,
 - f) Ergebnisse sonstiger vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführter Prüfungen,
 - g) Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 13
 - h) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der **Bau- und Ordnungsausschuss** besteht aus neun Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend:
 - a) in nachfolgend genannten Anwendungen des Allgemeinen Städtebaurechts (Erstes Kapitel, Dritter Teil, Erster Abschnitt BauGB) über
 - die Erteilung des Einvernehmens in besonderen Fällen der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 31 BauGB),
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB),
 - b) in nachfolgend genannten Anwendungen des Besonderen Städtebaurechts (Zweites Kapitel, Erster Teil BauGB) über
 - Abweichungen von Inhalten des Rahmenplanes "Altstadt Burg", bezogen auf Bau- und Ordnungsmaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung im nichtöffentlichen Bereich,
 - Widersprüche zu erteilten sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 144 BauGB,
 - c) über Kostenspaltung und Abschnittbildung bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen,
 - d) über das Bauprogramm (technisches Projekt) von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) über die Gestaltungsplanung von öffentlichen Flächen,
 - f) **über die Vorplanung zu kommunalen Hochbauprojekten.**
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zielsetzungen für die Entwicklung der Stadt Burg sowie Prioritätensetzungen bei der sachlichen und räumlichen Investitionsplanung,
 - b) Satzungen und Gebühren- sowie Beitragssatzungen für den Betriebsbahnhof, den Friedhof, die Straßenreinigung, den Straßenausbau,
 - c) Satzungen nach Bauordnung Sachsen-Anhalt, Baugesetzbuch sowie anderen Rechtsgrundlagen des Bauwesens,
 - d) vorbereitende, informelle, verbindliche Bauleitplanung mit angeschlossenen Fachbeitrag,
 - e) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) besondere, die Stadtentwicklung prägende Maßnahmen,
 - g) besondere Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung,
 - h) Grundstücksverkäufe der Stadt Burg
 - i) Gefahrenabwehrverordnungen,
 - j) Feuerwehr- und Feuerwehrgebührensatzung,
 - k) **Angelegenheiten der Obdachlosigkeit**

- (5) Der **Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss** besteht aus neun Stadträten.
1. **Er entscheidet abschließend über Zuwendungen der Stadt Burg nach der Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.**
 2. **Darüber hinaus über Rechtsgeschäfte in den Bereichen Kultur, Tourismus und Soziales deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 15.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen, einschließlich der Bestätigung wesentlicher Vertragsinhalte.**
 3. Er berät, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten der Stadt als Schul- und Hortträger,
 - b) Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum,
 - c) Bedarf- und Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt,
 - d) Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
 - e) Nutzungs- und Gebührensatzungen für Bibliothek, Museen, andere kulturelle Einrichtungen sowie Sportstätten,
 - f) Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend durch Unterstützung der Jugendinitiativen, Jugendklubs sowie Kinder- und Jugendzentren,
 - g) Pflege und Förderung von Sport,
 - h) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen Bereich, **der sozialen Wohnungspolitik und Obdachlosigkeit,**
 - i) Förderung der sozialen Einrichtungen anderer Träger sowie Mitwirkung bei der Konzipierung und Entwicklung von Kindertagesstätten,
 - j) Gestaltungskonzepte für Kinderspielplätze,
 - k) Änderungen der Nutzung bei Gebäuden/Anlagen mit sozialer Zweckbindung sowie Nachnutzung bei Schließung bzw. Aufhebung des sozialen Nutzungszweckes so auch Schließungsvorhaben von **kommunalen** Kindertageseinrichtungen,
 - l) Beratung von frauenrelevanten Angelegenheiten und Forderungen, Aufdecken von Benachteiligungen und Diskriminierungen, Initiierung und Förderung von Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen unter Anwendung des Prinzips des Gender Mainstreamings,
 - m) Angelegenheiten von Senioren und Behinderten,
 - n) öffentliche Bauvorhaben und Bauänderungen zur Erreichung von behinderten- und altersgerechten Benutzungsmöglichkeiten,
 - o) Inhalte und Aufbau der Fremdenverkehrsorganisation,**
 - p) Nutzung der städtischen Parks und Gärten,**
 - q) Konzeption von städtischen Kulturveranstaltungen.**
- (6) **Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden und beratenden Ausschüsse diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen. Hierzu ist ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses erforderlich.**

§ 7a Beratende Ausschüsse

- (1) **Der Umweltausschuss besteht aus neun Stadträten.**

Er berät, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Zielsetzungen für die Entwicklung der Stadt Burg sowie Prioritätensetzungen bei der sachlichen und räumlichen Planung in Bezug auf den Umweltschutz,**
- b) Förderung des Umweltbewusstseins,**
- c) Vorschläge der Verwaltung zu Maßnahmen zum Lärm- bzw. Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung, Pflege und Schutz von Naturdenkmälern, zum Schutz des örtlichen Baumbestandes, zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Baumschutzsatzung**
- d) Maßnahmen am örtlichen Gehölzbestand, einschließlich des „Bürger-Holzes“, die durch die Verwaltung selbst durchgeführt oder von ihr beauftragt werden,**

- e) Einbringung von Vorschlägen zur Vorbereitung von zielgerichteten Maßnahmen der Ortsbildpflege und des Natur-, Klima- und Umweltschutzes,
 - f) Gefahrenabwehrverordnungen,
 - g) Fragen des Klima- und Hochwasserschutzes (Klimaschutzkonzept, Deich- und Hochwasserschutzanlagen)
 - h) Förderung der Elektro-Mobilität bzw. alternativer Verkehrsprojekte
 - i) Haushaltsansätze für Maßnahmen der Grünflächenpflege und des Umweltschutzes
- (2) In den beratenden Umweltausschuss können gem. § 49 Abs. 3 KVG LSA maximal sechs sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

§ 8

Vorsitz und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Mit Ausnahme des Hauptausschusses werden die nach § 6 genannten Ausschüsse von **ehrenamtlichen** Mitgliedern des Stadtrates als Ausschussvorsitzende **geleitet**.
- (2) Die Besetzung der Ausschussvorsitze und der Zugriff auf die Aufsichtsratsmandate erfolgt durch Einigung der Fraktionen. Anderenfalls werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (3) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und den Aufsichtsräten erfolgt gemäß § 47 KVG LSA nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (4) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 47 Abs.1 KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse, des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Die Ausschüsse bestimmen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Das gilt für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.
- (8) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständig und zeitweilig beschließenden und beratenden Ausschüsse des Stadtrates.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu Eigen machen, soweit ihnen Vorschriften dies nicht verwehren.

§ 10
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 11
Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Burg wird gemäß § 67 Abs.1 KVG LSA durch einen vom Stadtrat gewählten Bediensteten für den Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt Burg. Zu feierlichen Anlässen trägt er die Amtskette.
- (4) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (5) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. v. § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 30.000 EUR nicht übersteigen,
 2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend § 99 Abs. 6 KVG LSA, bis zu einer Höhe von 500 EUR (Barspende oder Wert der Sachspende),
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und § 112 Abs. 1 KVG LSA, deren Vermögenswerte 15.000 EUR nicht übersteigen,
 4. die Aufnahme von Krediten i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 3.000.000 EUR nicht übersteigen,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte 10.000 EUR nicht übersteigen,
 6. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 7. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) **sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen** mit einem Wert je Auftrag bis 100.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen (außer VOF),
 8. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung (§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 12
Personalrechtliche Befugnisse

- (1) Über die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Fachbereichsleiter sowie von Bediensteten ab Entgeltgruppe 13/Besoldungsgruppe A 13 beschließt der Hauptausschuss im

Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Bürgermeister entscheidet für die übrigen Bediensteten.

- (2) Für die Beamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Genehmigung, die Versagung und der Widerruf von Nebentätigkeitserlaubnissen richten sich nach der Zuständigkeitsverteilung im Abs. 1.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Nach § 18a des Frauenfördergesetzes nimmt die gemäß § 78 KVG LSA zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte neben den ihr in der Stadt Burg übertragenen Aufgaben, die Aufgaben und Rechte nach § 15 Abs. 2 Frauenfördergesetz wahr. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 und 4 des Frauenfördergesetzes gelten entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Burg ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Burg können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse können nach Maßgabe des Bedarfs zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Fragesteller soll in der Regel seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich einreichen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung der Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 16
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Burg. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG, EHRENBUCH

§ 17
Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch

- (1) Die Stadt Burg kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Burg kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Stadt Burg kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Burg bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18
Ortschaftsverfassungen

- (1) In den Ortsteilen Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt. Diese Ortsteile sind Ortschaften.
- (2) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat mit jeweils sieben Mitgliedern wahrgenommen.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat der Stadt Burg.

§ 19
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden, Angelegenheiten:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft - bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen, die aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft liegen, aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 250.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 20

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Der jeweilige Ortschaftsrat führt nach Bedarf im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Fragestunde für Einwohner, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durch:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Amtsblatt der Stadt Burg)“.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs.2, so kann die Bekanntmachung nach Abs. 1 - soweit dies in Rechtsvorschriften geregelt ist - durch Auslegung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg, zu jedermanns Einsicht ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem nach Abs.2 genannten Amtsblatt (Hinweisbekanntmachung) hingewiesen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Auslegung ist schriftlich zu vermerken und nachzuweisen.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im nach Abs. 2 genannten Amtsblatt oder - sofern die Bekanntmachung im nach Abs. 2 genannten Amtsblatt zeitlich nicht möglich ist – durch Annonce in der Tageszeitung Volksstimme – Ausgabe Bürger Volksstimme.
- (6) Die Bekanntmachung sowie die Hinweisbekanntmachung sind mit Ablauf des Tages des amtlichen Ausgabedatums des nach Abs. 2 genannten Amtsblattes bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Bruttowerte.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Burg vom 6. November 2014 in der Fassung der **zwölften** Änderung vom **12. März 2015** außer Kraft.
- (3) Für den Beschluss und die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Burg, den

- Dienstsiegel -

Rehbaum
Bürgermeister

Anlage: Karte des Stadtgebietes einschließlich Ortschaften gemäß § 2 Absatz 1